

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,  
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/20516 –**

### **Die deutsch-russische Kooperation zur Aufklärung des Tötungsdelikts im Kleinen Tiergarten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein 40-jähriger Georgier, Selimchan Changoschwili, der in der russischen Teilrepublik Tschetschenien auf Seite der Separatisten gekämpft haben soll, war am 23. August 2019 im Kleinen Tiergarten im Berliner Stadtteil Moabit von hinten in Rücken und Kopf geschossen worden. Der mutmaßliche Täter wurde kurz darauf gefasst, sitzt seither in Untersuchungshaft und schweigt zu den Vorwürfen (dpa vom 11. Dezember 2019).

Der Generalbundesanwalt in Karlsruhe hat die Ermittlungen zum Mord im Kleinen Tiergarten übernommen. Die Bundesanwaltschaft verdächtigt staatliche Stellen in Russland oder in der Teilrepublik Tschetschenien, den Mord in Auftrag gegeben zu haben. Nach Angaben des Generalbundesanwalts gibt es „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“, dass „staatliche Stellen“ Russlands oder der zu Russland gehörenden Republik Tschetschenien den Mord in Auftrag gegeben hätten. Wegen der „besonderen Bedeutung“ der Tat habe deshalb Karlsruhe nun übernommen und das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Am 18. Juni 2020 erhob die Bundesanwaltschaft beim Kammergericht Berlin Anklage gegen einen Russen. Das Auswärtige Amt bestellte nach Bekanntwerden der Anklage den russischen Botschafter in Berlin, Sergej Netschajew, zu einem Gespräch mit Staatssekretär Miguel Berger ein, während der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas mit einer weiteren Strafaktion drohte (dpa vom 18. Juni 2020).

Russland hat nach der Mord-Anklage der Bundesanwaltschaft eine Beteiligung an dem Verbrechen vehement bestritten. Der russische Botschafter Sergej Netschajew sprach nach der Vorladung beim Auswärtigen Amt von haltlosen Vorwürfen. Zur deutschen Androhung weiterer Strafen gegen Russland sagte Sergej Netschajew, dass sein Land darauf angemessen reagieren werde (dpa vom 18. Juni 2020).

Die Bundesregierung hat als Reaktion darauf am 4. Dezember 2019 zwei russische Diplomaten mit sofortiger Wirkung ausgewiesen. Russland kündigte Gegenmaßnahmen an (AFP vom 10. Dezember 2019). Allerdings hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Tiergarten-Mord offenbar erst

russische Diplomaten ausgewiesen und dann um Rechtshilfe gebeten. Die Berliner Staatsanwaltschaft hat das erste justizielle Rechtshilfeersuchen erst am 6. Dezember 2019 der russischen Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Ein zweites Rechtshilfeersuchen ist demnach am 10. Dezember übersandt worden (<https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/georgier-mord-101.html>).

Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hat sich aber ihrerseits mit Nachfragen vom 31. Dezember 2019 und 10. Januar 2020 an das Bundesamt für Justiz gewandt. Beide Schreiben ersuchen die deutschen Behörden wegen angeblich nicht hinreichend dargelegter Beweiserheblichkeit um Übermittlung ergänzender Informationen (Schriftliche Frage Nr. 46 auf Bundestagsdrucksache 19/19651). Nach dpa-Informationen beantwortete der Generalbundesanwalt die russische Nachfrage am 19. Februar 2020 über das Bundesamt für Justiz. Die im Rechtshilfeersuchen angeforderten Informationen erhielten die Ermittler laut dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bis Ende Mai nicht (dpa vom 2. Juni 2020).

Fragen über Verbindungen des Opfers, Selimchan Changoschwili (auch als Tornike K. bekannt), zur islamistischen „Kaukasus-Front“ bzw. zum islamistischen „Kaukasus-Emirat“ sowie anderen Terrorgruppen wie dem sogenannten Islamischen Staat will die Bundesregierung ebenso nicht offen beantworten wie Fragen zu dessen Verbindungen zur georgischen Armee und/oder zum georgischen Geheimdienst (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 2, 6, 7, 9 bis 12 sowie 14 auf Bundestagsdrucksache 19/17359).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind auch solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse

auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre

Ein Teil der Fragen betrifft zudem von Partnerdiensten übermittelte Informationen und Belange des Austausches mit Partnerdiensten an sich. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen öffentlichen Dienststellen, insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten, unterliegen nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes. Die Zusammenarbeit setzt die Einhaltung der Vertraulichkeit voraus und berührt die sogenannte „Third Party Rule“. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich. Die herausgebenden Staaten behalten über die von ihnen herausgegebene Information die Verfügungsbefugnis.

Die Übermittlung der Erkenntnisse und der Kommunikation würde daher eine Verletzung der „Third-Party-Rule“ darstellen, nach der ausgetauschte Informationen nicht ohne Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes erschweren. Somit wäre im Fall der Informationsweitergabe das Staatswohl gefährdet.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Staatswohl, das hier ein Geheimhaltungsinteresse beinhaltet, einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher auch hier, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Information an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht in Betracht kommt.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen zu der jeweiligen Frage derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

1. Handelte es sich bei den von deutschen Behörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt) gestellten „zahlreichen“ Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten, die diese ab Ende August bis zum 4. Dezember 2019 an russische Stellen, unter anderem an die Russische Botschaft in Berlin, den Föderalen Dienst für Sicherheit (FSB), den Dienst der Außenaufklärung (SWR), die Hauptverwaltung für Aufklärung (GRU) und die Präsidialadministration der Russischen Föderation, gerichtet haben, um offizielle Anfragen im Rahmen der Amtshilfe bzw. Rechtshilfe (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?

Die in der Frage genannten Regierungsstellen und Behörden sind offiziell an russische Stellen herantreten.

2. Wie viele der zwischen Ende August und November 2019 über ein Dutzend Kontaktaufnahmen deutscher Behörden zu russischen Stellen mit Fragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten sind
  - a) bislang unbeantwortet geblieben,
  - b) nur mit großer Verzögerung oder
  - c) wenig plausibel beantwortet (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?
3. Wie groß war die Abweichung von der Frist bezüglich der mit großer Verzögerung beantworteten Kontaktaufnahmen deutscher Behörden zu russischen Stellen mit Fragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?
4. Anhand welcher Kriterien hat die Bundesregierung die Plausibilität bezüglich der beantworteten Kontaktaufnahmen deutscher Behörden zu russischen Stellen mit Fragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten bewertet (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die deutschen Regierungsstellen und Behörden haben in ihren Kontakten zu russischen Stellen wiederholt deutlich gemacht, dass sie aufgrund der Dringlichkeit einer Aufklärung des Tötungsdelikts im Kleinen Tiergarten eine zeitnahe und vollständige Beantwortung ihrer Anfragen erwarten. Die Bundesregierung ist in der Gesamtschau und im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums zu ihrer Bewertung gekommen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wann hat das Bundeskriminalamt Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet (bitte unter Angabe des Datums der angefragten russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion und Datum der möglicherweise erfolgten Reaktion durch die angefragte russische Stelle auflisten; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?
6. Wann hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet (bitte unter Angabe des Datums der angefragten russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion und Datum der möglicherweise erfolgten Reaktion durch die angefragte russische Stelle auflisten; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?
7. Wann hat der Bundesnachrichtendienst Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet (bitte unter Angabe des Datums der angefragten russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion und Datum der möglicherweise erfolgten Reaktion durch die angefragte russische Stelle auflisten; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136, verwiesen. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

8. Wann hat das Auswärtige Amt Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet (bitte unter Angabe des Datums der angefragten russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion und Datum der möglicherweise erfolgten Reaktion durch die angefragte russische Stelle auflisten; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?
9. Wann hat das Bundeskanzleramt Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet (bitte unter Angabe des Datums der angefragten russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion und Datum der möglicherweise erfolgten Reaktion durch die angefragte russische Stelle auflisten; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/133, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens des Auswärtigen Amtes (AA) hat der Staatssekretär des AA, Andreas Michaelis, am 14. November 2019 in Moskau gegenüber dem russischen Ersten Stellvertretenden Außenminister Titow und am 20. November 2019 im AA in Berlin gegenüber dem russischen Botschafter Netschajew die Erwartungen der Bundesregierung zur Mitwirkung an der Aufklärung formuliert.

Seitens des Bundeskanzleramtes wurde das Thema auf hoher Beamtenebene angesprochen. Zudem sagte die Bundeskanzlerin in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Präsident Putin am 9. Dezember 2019 in Paris, dass sie im bilateralen Gespräch mit Präsident Putin deutlich gemacht habe, dass sich die Bundesregierung mehr Kooperation erwarte und mehr Informationen teilen wolle. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

10. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Staatsanwaltschaft Berlin erst mehr als drei Monate nach dem Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten und zwei Tage, nachdem der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen hat und zwei russische Diplomaten aus Deutschland ausgewiesen wurden, ein justizielles Rechtshilfeersuchen um Mitwirkung bei der Aufklärung des Mordes an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation übersandt (<https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/georgier-mord-101.html>), und wenn ja, warum?

Die beiden justiziellen Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin datieren auf den 16. Oktober 2019 bzw. 15. November 2019 und wurden der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation per E-Mail am 6. bzw. 10. Dezember 2019 übermittelt und postalisch am 9. bzw. 12. Dezember 2019 zugestellt. Die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen erfolgte auf dem üblichen Wege zunächst über die Berliner Justizbehörden und schließlich durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) nach Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des AA. Zudem sind Zeiten für die nötigen Übersetzungen einzuberechnen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die deutschen Regierungsstellen und Behörden sehr frühzeitig die russischen Stellen um Unterstützung bei der Aufklärung ersucht hatten; die erste Anfrage erfolgte am 28. August 2019, bereits fünf Tage nach dem Tötungsdelikt. Seitdem hatte es immer wieder weitere Anfragen gegeben. Insgesamt hatte es zwischen Ende August und November 2019 über ein Dutzend Kontaktaufnahmen deutscher Behörden zu russischen Stellen mit Fragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten gegeben. Die justiziellen Rechtshilfeersuchen waren ein weiterer Schritt auf die russische Seite zu, von dem die Bundesregierung hoffte, dass die russische Seite diese Ersuchen nunmehr zum Anlass nimmt, auf die wiederholten Anfragen der deutschen Behörden Stellung zu nehmen.

Die letztlich erfolgte Beantwortung seitens der russischen Generalstaatsanwaltschaft mit Datum vom 2. Juni 2020 lieferte in der Sache weiterhin keine substantiellen russischen Beiträge zur Aufklärung.

11. Welchen Inhalts war das justizielle Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Berlin, bzw. zur Übermittlung welcher Informationen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten hat sie sich an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation gewandt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/19651)?

Das Ersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin vom 16. Oktober 2019 hatte insgesamt 16 Fragen betreffend die verwendete Alias-Identität des Beschuldigten und seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. aktuelle und ehemalige Wohnanschriften, Reisepassdaten, Vorstrafen, etwaige Befugnisse zum Führen von Schusswaffen) zum Gegenstand.

Das Ersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin vom 15. November 2019 hatte verschiedene Fragen betreffend die zwischenzeitlich ermittelten tatsächlichen Personalien des Beschuldigten und seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Familienverhältnisse, aktuelle und ehemalige Wohnanschriften, Vorstrafen, Arbeitgeber, etwaige Befugnisse zum Führen von Schusswaffen) sowie eine Bitte um Fingerabdrücke bzw. eines DNA-Musters, soweit vorhanden, zum Gegenstand.

12. Zur Übermittlung welcher ergänzenden Informationen wegen angeblich nicht hinreichend dargelegter Beweiserheblichkeit hat sich die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in ihren Nachfragen vom 31. Dezember 2019 und 10. Januar 2020 an das Bundesamt für Justiz gewandt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/19651)?

Bezüglich des Ersuchens des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin vom 16. Oktober 2019 hat die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mit Schreiben vom 31. Dezember 2019 insbesondere um Übersendung einer Kopie des sichergestellten Reisepasses des Beschuldigten gebeten. Darüber hinaus wurde um „andere zusätzliche für die Erledigung des Ersuchens gemäß der russischen Gesetzgebung erforderliche Informationen“ gebeten. Hierbei sollten insbesondere erbetene Dokumente näher spezifiziert und deren Beweisrelevanz näher dargelegt werden.

Bezüglich des Ersuchens des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin vom 15. November 2019 hat die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mit Schreiben vom 10. Januar 2020 insbesondere um Übersendung der deut-

schen Ermittlungsergebnisse gebeten, welche die tatsächlich festgestellte Identität des Beschuldigten belegen.

13. Welche ergänzenden Informationen hat der Generalbundesanwalt im Zuge der russischen Nachfrage über das Bundesamt für Justiz am 19. Februar 2020 an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation übermittelt (dpa vom 2. Juni 2020)?

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) diese darauf hingewiesen, dass der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin bereits Ende August 2019 eine Kopie des sichergestellten Reisepasses des Beschuldigten übergeben worden ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diverse Behörden der Russischen Föderation (Botschaft, Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation [FSB], Innenministerium, Ermittlungskomitee) in der Zwischenzeit die Echtheit des Reisepasses bestätigt haben. Gleichwohl fügte der GBA eine Kopie des Reisepasses seinem Schreiben bei. Darüber hinaus wurden zwecks Erledigung des Ersuchens zwei Passnummern und eine Steuernummer mitgeteilt, um die Identifizierung des mutmaßlichen Täters zu erleichtern. Es wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die erbetenen deutschen Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf die andauernden Ermittlungen nicht übersandt werden können.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Bestandteile des justiziellen Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Berlin zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation zur Teilerledigung weitergeleitet wurden, weil deren Erledigung der Gesetzgebung der Russischen Föderation nicht widerspricht (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/19651)?

Die Frage betrifft die interne Kommunikation zwischen zwei Behörden (Generalstaatsanwaltschaft und Ermittlungskomitee) der Russischen Föderation. Zu den internen Kommunikationsabläufen zwischen zwei Behörden der Russischen Föderation liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele sonstige Rechtshilfeersuchen wurden seit 2010 seitens Russlands an das Bundesamt für Justiz gestellt (bitte entsprechend der Jahre getrennt auflisten)?

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung führt keine Statistik zur sonstigen Rechtshilfe. Die Daten wurden mittels elektronischen Aktenerfassungssystems erhoben. Eine Differenzierung nach ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen ist erst ab 2013 möglich.

2013	49
2014	50
2015	55
2016	60
2017	63
2018	55
2019	57
2020	29

16. Wie viele sonstige Rechtshilfeersuchen wurden seit 2010 seitens Deutschlands gegenüber Russland gestellt (bitte entsprechend der Jahre getrennt auflisten)?

2013	74
2014	78
2015	43
2016	44
2017	79
2018	76
2019	83
2020	43

Anmerkung: Für die Jahre 2010 bis 2012 ist keine Differenzierung nach ein-/ ausgehenden Ersuchen möglich. Die Gesamtanzahl der Ersuchen mit Bezug zur Russischen Föderation kann wie folgt angegeben werden:

2010	134 Ersuchen
2011	165 Ersuchen
2012	141 Ersuchen

17. Wie viele Auslieferungsersuchen hat Russland seit 2010 an die deutschen Behörden gestellt (bitte nach Jahren getrennt unter Angabe der Deliktgruppe auflisten), und wie wurden diese Ersuche beschieden (bitte nach „abgelehnt“ und „erfüllt“ aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Auslieferungsersuchen werden in der vom BfJ jährlich geführten Auslieferungsstatistik erfasst. Sie gibt Aufschluss über die Zahl und den Inhalt der hier eingegangenen und ausgegangenen Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Vollstreckungshilfe bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, über die Art ihrer Erledigung, über Zahl, Staatsangehörigkeit, Geschlecht der Verfolgten, über die den Ersuchen zugrundeliegenden Deliktgruppen und über die beteiligten Staaten. Die Statistik umfasst die Ersuchen des Kalenderjahres, soweit zum genannten Stichtag erfassbar.

Die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2018 sind den unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html) einsehbaren Auslieferungsstatistiken entnommen.

Ein Aus- bzw. Einlieferungsersuchen kann durch Bewilligung, Ablehnung oder auf andere Weise (bspw. Tod des Verfolgten, Rücknahme des Ersuchens) zum Abschluss kommen.

Die Auslieferungsstatistik für 2019 ist noch nicht abgeschlossen. Daten für 2019 und 2020 wurden mittels elektronischem Aktenerfassungssystem erhoben.

Soweit die Erledigung eines Auslieferungsersuchens aufgrund mehrerer Straftatbestände erfolgt, die unterschiedlichen Deliktgruppen zuzuordnen sind, erfolgt eine Zählung in allen zugehörigen Deliktgruppen, so dass ein Auslieferungsersuchen auch mehrfach erfasst werden kann.



2010	Neueingänge	6
	Bewilligung	6
	Ablehnung	4
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 211 des Strafgesetzbuchs (StGB) Mord	1	1	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	1		
§ 253 StGB Erpressung		1	
§ 263 StGB Betrug	2	1	
§ 267 StGB Urkundenfälschung	1		
§ 370 der Abgabenordnung (AO) Steuerhinterziehung		1	
§ 373 AO Schmuggel	1		
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	1		
Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	1		

2011	Neueingänge	5
	Bewilligung	5
	Ablehnung	5
	auf andere Weise	2

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 223 StGB Körperverletzung	1	1	1
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	1		
§ 248 b StGB unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs		1	
§ 249 StGB Raub	1		
§ 253 StGB Erpressung		1	
§ 263 StGB Betrug	1		
§ 267 StGB Urkundenfälschung	1		
§ 303 StGB Sachbeschädigung		1	
Verstoß gegen das BtMG		1	1

2012	Neueingänge	8
	Bewilligung	4
	Ablehnung	1
	auf andere Weise	1

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 129 StGB Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung	1		
§ 211 StGB Mord	1		
§ 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	1		

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 249 StGB Raub		1	
§ 250 StGB schwerer Raub		1	
§ 261 StGB Geldwäsche	1		
§ 263 StGB Betrug	1		1
§ 267 StGB Urkundenfälschung	1		
§ 370 AO Steuerhinterziehung	1		
§ 373 AO Schmuggel	1		
Verstoß gegen das BtMG	1		

2013	Neueingänge	10
	Bewilligung	6
	Ablehnung	3
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 176 a StGB Schwerer sexueller Missbrauch an Kindern	1		
§ 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	1		
§ 223 StGB Körperverletzung	1		
§ 249 StGB Raub	1		
§ 250 StGB schwerer Raub	1		
§ 263 StGB Betrug		2	
§ 266 StGB Untreue	1		
Verstoß gegen das BtMG	1	1	

2014	Neueingänge	7
	Bewilligung	4
	Ablehnung	4
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	2		
Betrug	1	2	
Diebstahldelikte		1	
Schusswaffen/Sprengstoffe	1		
Sonstiges	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge		1	

2015	Neueingänge	13
	Bewilligung	4
	Ablehnung	1
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	1		
Sonstiges	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	2		
Straßenverkehrsdelikte	1		
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	2	1	

2016	Neueingänge	17
	Bewilligung	8
	Ablehnung	3
	auf andere Weise	2

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	3		1
Betrug	1		1
Diebstahldelikte	3		
Schusswaffen/Sprengstoffe		1	
Sonstiges		1	
Steuerstraftaten	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge		1	

2017	Neueingänge	25
	Bewilligung	13
	Ablehnung	12
	auf andere Weise	1

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	1		
Betrug	1	3	
Korruptionsdelikte		1	
Schusswaffen/Sprengstoffe		1	
Sonstiges	1	3	
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	2		
Straßenverkehrsdelikte		1	
Terrorismus	2	3	1
Tötungsdelikte	6		

2018	Neueingänge	29
	Bewilligung	9
	Ablehnung	12
	auf andere Weise	1

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	2		
Betrug	2	4	
Diebstahldelikte und Sachbeschädigung	1	1	
Korruptionsdelikte		1	
Schusswaffen/Sprengstoffe		2	
Sonstiges		3	
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	2		1
Terrorismus	1	1	
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	1	1	

2019	Neueingänge	23
	Bewilligung	13
	Ablehnung	5
2020	Neueingänge	14
	Bewilligung	1
	Ablehnung	1

18. Wie viele Auslieferungsersuchen hat Deutschland seit 2010 an die russischen Behörden gestellt (bitte nach Jahren getrennt unter Angabe der Deliktgruppe auflisten), und wie wurden diese Ersuche beschieden (bitte nach „abgelehnt“ und „erfüllt“ aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Als Neueingänge sind nachfolgend neu ausgegangene Ersuchen um Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland (Einlieferungen) zu verstehen.

2010	Neueingänge	8
	Bewilligung	7
	Ablehnung	4
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 211 StGB Mordversuch	1		
§ 242 StGB Diebstahl	1		
§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	1		
§ 249 StGB Raub	2		
§ 250 StGB Schwerer Raub	2		
§ 266 StGB Untreue	1		
§ 369 AO Steuerstraftaten		1	
§ 370 AO Steuerhinterziehung		1	
§ 373 AO Schmuggel		1	

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 374 AO Steuerhellei		1	
Verstoß gegen das Straßenverkehrs-gesetz (StVG)	1		

2011	Neueingänge	3
	Bewilligung	9
	Ablehnung	-
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1		
§ 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	2		
§ 239a StGB Erpresserischer Menschenraub	1		
§ 239b StGB Geiselnahme	1		
§ 249 StGB Raub	1		
§ 250 StGB Schwere Raub	1		
§ 266 StGB Untreue	1		
Verstoß gegen das StVG	1		

2012	Neueingänge	3
	Bewilligung	2
	Ablehnung	-
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 242 StGB Diebstahl	1		
§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen	1		
§ 244a StGB Schwere Bandendiebstahl	1		
§ 263 StGB Betrug	1		

2013	Neueingänge	5
	Bewilligung	2
	Ablehnung	2
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
§ 211 StGB Mord	1		
§ 212 StGB Totschlag	1		
§ 249 StGB Raub	1		
§ 251 StGB Raub mit Todesfolge	1		
§ 261 StGB Geldwäsche		1	
Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz		1	

2014	Neueingänge	7
	Bewilligung	1
	Ablehnung	1
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte		1	
Betrug	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge		1	

2015	Neueingänge	
	Bewilligung	7
	Ablehnung	-
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Fälschungsdelikte	1		
Sonstiges	3		
Steuerstraftaten	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	3		
Straßenverkehrsdelikte	1		
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	3		

2016	Neueingänge	2
	Bewilligung	2
	Ablehnung	-
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	2		

2017	Neueingänge	3
	Bewilligung	3
	Ablehnung	1
	auf andere Weise	1

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betrug	2		1
Diebstahldelikte und Sachbeschädigung	1	1	
Hehlerei/Geldwäsche	1		
Steuerstraftaten	1		

2018	Neueingänge	3
	Bewilligung	4
	Ablehnung	-
	auf andere Weise	-

Deliktgruppen, die den erledigten Auslieferungersuchen zugrunde lagen:

	Bewilligung	Ablehnung	auf andere Weise
Betäubungsmitteldelikte	1		
Diebstahldelikte und Sachbeschädigung	1		
Sexualstraftaten	1		
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	2		
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	1		

2019	Neueingänge	2
	Bewilligung	-
	Ablehnung	1
2020	Neueingänge	2
	Bewilligung	1
	Ablehnung	1

19. Wie viele Ersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung mit Bezug auf Russland wurden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt zur Prüfung und Entscheidung seit 2010 vorgelegt (bitte entsprechend den Jahren auflisten), und wie viele Fahndungersuchen beziehen sich auf Russland?

Es findet keine differenzierte Erfassung von russischen INTERPOL-Personenfahndungersuchen und solchen, die lediglich Bezüge zu Russland aufweisen, etwa Ersuchen anderer INTERPOL-Staaten, statt.

Die seit dem Jahr 2010 gemäß Nummer 13 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) durch das Bundeskriminalamt dem BMJV/BfJ und AA vorgelegten russischen Personenfahndungersuchen gliedern sich wie folgt:

2010	33
2011	51
2012	81

2013	103
2014	163
2015	421
2016	1077
2017	1070
2018	696
2019	591
2020	275